

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.02.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Triberg am 24.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Triberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 Euro je Zeiteinheit zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Triberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Triberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.06.1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Ist eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften beim Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Triberg im Schwarzwald, 24.01.2024

Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.02.2024**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Triberg Gebühr (ab 01.02.2024)</b>
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§4 Abs. 1 S.3 der Satzung)	15,00 €/ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu beschreiben sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	15,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 S.1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 15,00 €
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche:</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 €/ZE
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,00 €/ZE
5.	<b>Fax, je Seite</b>	
	Innerhalb und Außerhalb der BRD	2,50 €/je Seite
	Ab der zweiten Seite	1,00 €/je Seite
6.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	10,00 €/Fall
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	Für die erste (bestehend aus bis zu 3 Seiten): 4,00 € Für jede weiter Seite: 1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Für die erste (bestehend aus bis zu 3 Seiten): 4,00 € Für jede weiter Seite: 1,50 €

6.4	Wird die Anschrift, Ausfertigung, Fotokopie, usw. von der Gemeinde/ Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
7.	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	10,00 €/Fall
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
8.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,00 €/ZE
9.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch und Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
9.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,00 €/ZE
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 S.3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 9.1, mind. 15,00 €
10.	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
10.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	15,00 €/ZE
10.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	15,00 €/ZE
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	15,00 €/ZE
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
10.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 €
	Für jede weitere Seite:	0,50 €
10.2.2	Bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:	1,50 €
	Für jede weitere Seite:	1,00 €
	Bei einem größeren Format als DIN A3 pro Seite:	5,00 €
	+ Scan	5,00 €
11.	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	22,50 €/Fall
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	9,00 €/Fall

11.3	Urnenanforderung	7,00 €/Fall
11.4	Sonstige Erlaubnisse/ Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz	15,00 €/ZE
12.	<b>Fischereischeine</b>	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzführerscheinen (§§ 31, 32 FischG)	
12.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 €/Fall
12.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 €/Fall
12.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 €/Fall
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereien auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	20,00 €/Fall
13.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	Bei Sachen bis zu 50 € Wert:	5,00 €/Fall
13.2	Bei Sachen bis zu 500 € Wert:	10,00 €/Fall
13.3	Bei Sachen über 500€ Wert:	20,00 €/Fall
13.4	Bei Tieren	20,00 €/Fall zuzüglich der Unterbringungskosten
14.	<b>Gewerbesachen</b>	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO/ Anzeigepflicht (§ 14 GewO)	
14.1.1	Bei Gewerbeanmeldung	25,00 €/Fall
	a. Bei natürlichen Personen	
	b. Bei juristischen Personen	
	c. Gesetzlichen Vertreter	
14.1.2	Gewerbeummeldung	25,00 €/Fall
14.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €/Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	10,00 €/Fall
14.3	<b>Spiele</b>	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) (einmalig)	350,00 €/Fall
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO (Geeignetheitsbescheinigung)	52,00 €/Fall
14.4	Festlegung von Märkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,00 €/ZE
14.5	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten	15,00 €/ZE
14.6	Sonstige Leistungen nach der GewO	15,00 €/ZE
15.	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1	Erteilung einer Gestattung je Tag (§ 12 GastG)	
	Für den ersten Tag	20,00 bis 50,00 €/Fall
	Für jeden weiteren Tag	10,00 €/Fall
15.2	Sonstige Leistungen nach der GastG	15,00 €/ZE
16.	<b>Amtshandlungen in Kirchnaustrittsverfahren</b>	25,00 €/Fall
17.	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§44 BMG)	10,00 €/Fall

17.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 S.4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
17.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 €/Fall
17.1.4	Gruppenauskunft (§46 BMG)	2,00 €/ pro Person
17.2	Ausstellung einer Wählerbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	18,00 €/Fall
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	10,00 €/Fall
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/Fall
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	15,00 €/ZE
17.5	<b>Gebührenfrei sind insbesondere:</b>	
17.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.5.3	Die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 S. 1 BMG)	
17.5.4	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.5.5	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.5.6	Die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.5.7	Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.5.10	Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
18.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 €/ZE
18.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	15,00 €/ZE
19.	<b>Standesamt</b>	
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs.2 S. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandgesetzes	
19.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Dienstgebäudes)	150,00 € bis 600,00 €/Fall
19.2	Beglaubigte Fotokopien aus den Personenstandsbüchern	15,00 €/Fall

	<b>Archivrecht</b>	
19.3	Sektempfang	50,00 €/Fall
19.4	Sonstiges	15,00 €/Fall
20.	<b>Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten</b>	
20.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (33 1,3 PolG)	75,00 €
20.2	Sonstige Polizeiliche Anordnungen (§§ 1,3 PolG)	15,00 €
20.3	<b>Kampfhunde</b>	
20.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß §§ 3 und 4 Kampfhundverordnung	
20.3.2	Ausnahme nach KampfhundVO	
20.3.3	Auflagen nach KampfhundVO	
20.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	100,00 €
20.4	<b>Sonstiges</b>	
20.4.1	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldete Fahrzeuge- Aufforderung Fahrzeugentfernung	75,00 € bis 150,00 €
20.4.2	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldete Fahrzeuge- Verwahrung, Aufforderung, Abholung	75,00 € bis 150,00 €
20.4.3	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldete Fahrzeuge- Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung	75,00 € bis 150,00 €
20.4.4	Zu den Gebühren Ziffern 26.4.1 bis 26.4.3 sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten	
20.5	Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik u.ä.	45,00 €
21.	<b>Wasserrecht</b>	
21.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 S. 10 WG)	5,00 €
22.	<b>Baugesetzbuch</b>	
22.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei	Bis 50.000 €: 14,50 € Je weitere 50.000 €: 10,50 €
23.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
23.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	5 v. T. der Baukosten vollst. Unterl.: mind. 50,00 € Unvollst. Unterl.: mind. 70,00 €
23.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	20,00 €/Fall

23.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	10 € je zu benachrichtigende Angrenzer, mind. 30,00 €
24.	<b>Baulasten/ Altlasten</b>	
24.1	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastverzeichnis	25,00 €
24.2	Bearbeiten einer Baulasterklärung	15,00 €/ZE